

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung des Freizeitzentrums Landauer der Gemeinde Riehen

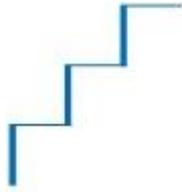
1. März 2021

Vorbemerkungen:

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für das Freizeitzentrum Landauer ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19, das übergeordnete Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen, das Schutzkonzept für das Gastgewerbe sowie das Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kantons Basel-Stadt. Es gilt eine Maskenpflicht für das Freizeitzentrum Landauer inklusive Jugi Landauer wie in allen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betrieben. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 1. März 2021 und beschreibt den Schutz der Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer sowie der Mitarbeitenden des Freizeitzentrums Landauer sowie des Jugi Landauer. Ziel der nachfolgenden Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige, Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher.

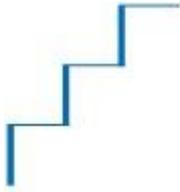
1. Maskenpflicht

Massnahmen
In allen Innenräumen sowie Aussenbereichen des FZ Landauer inklusive Jugi Landauer gilt immer eine Maskenpflicht.
Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ausser für Kinder unter 12 Jahren und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemasken tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können.
An den Zugängen wird das Publikum mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich eine Hygienemaske aufzusetzen.
Es gilt eine generelle Maskenpflicht in allen Räumen unabhängig von anderen Sicherheitsvorkehrungen wie zum Beispiel das Einhalten der Abstände oder Trennwände.
In den Aussenbereichen kann die Einhaltung der Maskenpflicht anwesender Personen nur sporadisch durch das FZ Landauer kontrolliert werden. Ausserhalb der Betriebszeiten ist gar keine Kontrolle der Aussenbereiche möglich. Es gilt die Eigenverantwortung der Besucher*innen.
Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten. Sollte diese nicht möglich sein, klären die Vorgesetzten die Möglichkeiten des Home-Office ab.



2. Allgemeine Vorgaben zur Nutzung des FZ Landauer

Massnahmen
Die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) müssen konsequent eingehalten werden.
Die zuständige Abteilung in der Gemeinde Riehen ist dafür verantwortlich, dass alle Leitungs- und Betreuungspersonen und Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert werden.
Das Schutzkonzept ist für alle Nutzer*innen und Besucher*innen gut sichtbar am Eingang aufgehängt. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.
Die Mitarbeitenden und im Betrieb Tätigen des FZ Landauer inkl. Jugi Landauer sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und weisen Kinder, Jugendliche und Erwachsene darauf hin, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.
Einlasssituation: Im und vor dem Eingangsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren und Ansammlungen von mehr als 15 Personen und Durchmischungen von Gruppen sind zu vermeiden.
Bei Krankheitssymptomen werden Besucher*innen darauf hingewiesen, auf einen Besuch zu verzichten.
Der Einlass für die öffentliche Nutzung des FZ Landauer findet nach Möglichkeit direkt bei den Zugängen zu den einzelnen Angeboten statt. Gegebenenfalls kann weiteren Personen der Einlass vorübergehend verwehrt werden.
Alle Personen werden aufgefordert, beim Eingang ihre Hände zu desinfizieren. An den Eingängen und Ausgängen stehen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion zur Verfügung. Hinweise zum richtigen Gebrauch sind aufgelegt. (Ständer mit offiziellem BAG Plakat).
Reinigung und Hygiene: Spielmaterial ist nicht frei zugänglich und wird vom Personal desinfiziert ausgehändigt.
In Toiletten sind Hinweise zum richtigen Händewaschen angebracht. Neben Flüssigseife und Handtuchrollen sind wo möglich zusätzlich Papierhandtücher vorhanden. Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden mehrmals täglich gereinigt.
Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Kontakt-/Oberflächen, Handläufe, Personenlifte, Treppengeländer, Türklinken, Gegenstände etc. werden mehrmals täglich gereinigt. Die Abfallkörbe werden regelmässig geleert.
Die Räumlichkeiten werden regelmässig, nach Möglichkeit stündlich, gelüftet.
Bei den sanitären Anlagen werden die Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen angegeben. Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden während den Öffnungszeiten regelmässig gereinigt. Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit.
Die Mitarbeitenden reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände. Sie wechseln die Hygienemasken nach Gebrauch. Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden. Die Mitarbeitenden verwenden persönliche Arbeitskleidung. Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen



3. Veranstaltungen

Massnahmen

Es werden bis auf Weiteres keine Veranstaltungen durchgeführt.

4. Spezifische Schutzmassnahmen des Kaffi Landauer

Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19

Das vorliegende Schutzkonzept vom 25. Februar 2021 enthält nebst der Einleitung sowie den Grundregeln folgende Rahmenbedingungen mit Gültigkeit für die Gastgewerbebetriebe:

- Der Restaurationsbetrieb ist weiterhin verboten.
- Es wird strassenseitig ein Angebot für Take-Away geführt. Es werden keine Sitzplätze zur Verfügung gestellt.
- Beim Take-Away-Stand gilt eine Maskenpflicht für alle Personen, ausser Kinder unter 12 Jahren.
- Das Tragen einer Hygienemaske ändert nichts an den übrigen Massnahmen, d.h. Mitarbeitende, Besucher*innen und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Es gelten keine Mindestabstände für Kinder.
- Alle Kontakt- und Oberflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

Anlagen 1)

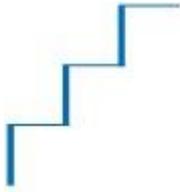
- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 (<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>)

5. Spezifische Schutzmassnahmen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Richtlinien

Aktivitäten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen, ausser für Kinder unter 12 Jahre. Kindern und Jugendlichen im Jugi Landauer wird empfohlen, unabhängig vom Alter eine Maske zu tragen.
- Es handelt sich um offizielle, von einer Fachperson betreute Aktivitäten während der Öffnungszeiten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- Die zulässige Höchstzahl an anwesenden Kindern und Jugendlichen inklusive Betreuungspersonal ist in den Innenräumen wie folgt begrenzt: Holzwerkstatt 13, Werkraum 10, Villa Kunterbunt 9, Erdgeschoss Jugi 20, Keller Jugi 17. Die Anzahl zulässiger Personen ist pro Raum gut sichtbar angeschrieben und richtet sich nach den Empfehlungen des Dachverbands für Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und dem entsprechenden Schutzkonzept des Kantons Basel-Stadt.



- Auf dem Aussenareal des FZ Landauers ist die Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger an den von einer Fachperson geleiteten Aktivitäten unbeschränkt.
- Die Mitarbeitenden der Angebote führen eine Kontaktliste, welche Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger enthält. Die Daten werden mindestens 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.
- Im öffentlichen Raum namentlich in Parkanlagen und auf öffentlichen Plätzen sind Ansammlungen von maximal 15 Personen erlaubt. Es zählen alle anwesenden Personen unabhängig vom Alter.
- Verkauf von Getränken und Snacks ist in den Angeboten der OKJA nicht erlaubt. Es gibt keinen Restaurations- und Take-Away-Betrieb.
- Veranstaltungen, Feste, Party, Tanz- oder Musikveranstaltungen sind nicht zulässig.

6. Vermietungen

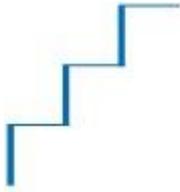
Richtlinien

- Bis auf Weiteres können keine privaten Veranstaltungen (Geburtsstagsfeste, Familienanlässe etc.) im Rahmen von Vermietungen durchgeführt werden.

7. Nutzung von Bandräumen / Studios im FZ Landauer und des Gewölbekellers

Richtlinien

- Die Nutzer/-innen müssen über das Schutzkonzept des FZ Landauer und die BAG-Empfehlungen informiert sein und sich daranhalten.
- Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen ausser Kinder bis 12 Jahre in allen Innenräumen und Aussenbereichen.
- Bandräume / Studios dürfen von den jeweiligen Mietern genutzt werden. Jeder Bandraum wird nur von einer Band genutzt. Dabei ist auf eine zeitliche Entflechtung mit anderen Nutzungen zu achten.
- Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen betreffend Personenanzahl, Musizieren mit Blasinstrumenten sowie Gesang.
- Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter sind zurzeit musikalische Aktivitäten nicht möglich.
- Über die Nutzung ist in geeigneter Weise zwingend und selbständig Protokoll respektive eine Kontaktliste zu führen, welche Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Bandmitglieder enthält. Die Daten werden mindestens 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.
- Das Rauminventar sowie Ober-/Kontaktflächen müssen nach der Nutzung jeweils gereinigt werden.
- Die Räumlichkeiten werden regelmässig, nach Möglichkeit stündlich, gelüftet.
- Die Nutzung anderer Räume bzw. Bereiche des FZ Landauer ist untersagt, es sei denn, dies ist gemäss Schutzkonzept öffentlich möglich.
- Die Nutzung des Gewölbekellers ist wie folgt möglich:
 - Teilautonome Nutzung durch das Gewölbekeller-Team von maximal 5 Personen.



- Bei durch eine Fachperson angeleiteten Aktivitäten richtet sich die zulässige Höchstzahl an anwesenden Jugendlichen nach den Empfehlungen des Dachverbands für Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und dem entsprechenden Schutzkonzept des Kantons Basel-Stadt.
- Veranstaltungen, Feste, Party, Tanz- oder Musikveranstaltungen sind nicht zulässig.

8. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

9. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung des Freizeitzentrums Landauer der Gemeinde Riehen» gilt ab 1. März 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 28. Februar 2021